



ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

HOLLANOSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0* · TELEX 11-6769



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Beitrag 4P 1985
Zi

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28-10-85 Sucka

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Tag

Dr. S/P/5143

26.9.1985

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutver-
kehr (Saatgutverkehrsgesetz)

Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgut- verkehrsgesetz 1986)

Zum Entwurf sei eingangs festgehalten, daß die derzeit geltenden Bestimmungen des Saatgutgesetzes in vielen Punkten nicht mehr den aktuellen Geschäftserfordernissen entsprechen und daher eine grundlegende Änderung dieses Gesetzes als positiv angesehen werden kann.

Die Bestimmungen des neuen Saatgutgesetzes tragen jedoch im vorgelegten Entwurf nach unserer Meinung einer sicherlich beabsichtigten Vereinfachung und praxisnahen Handhabung des Saatgutverkehrs wenig Rechnung. Vereinzelt kommen zusätzlich nicht erforderliche administrative Belastungen auf die Saatgutfirmen zu.

Wenn dem vorliegenden Entwurf auch grundsätzlich zugestimmt werden kann, müssen wir nachfolgend angeführte Einwände vorbringen, um deren Berücksichtigung höflich gebeten wird.

Zu § 2:

Da aus Gründen einer rechtzeitigen Beschaffung und Vorratshaltung sehr oft Saatgut Großhandelsbetrieben (Verbänden und Raiffeisen-Lagerhäusern) zur Lagerung überlassen wird, müßte § 2 ergänzt werden: ... und jedes sonstige Überlassen an den Endverbraucher innerhalb des Bundesgebietes zu verstehen ist.

Zu § 5 (1):

- 4..... Die Verschließung mit einem amtlich gültigen Klebezettel bzw. einer
- 3..... Plombe stellt eine nicht gerechtfertigte zusätzliche Belastung dar.
- 2..... Die Normen und Grenzwerte für die im § 5 genannten Arten legen ein-
- 1..... deutig eine Inverkehrsetzung fest.

Es gibt, soweit uns bekannt, in keinem europäischen Land ähnliche strenge und enge Regelungen für diese Arten, die entweder nur in Saatgutmischungen verwendet werden bzw. zum Teil von geringerer Bedeutung für den Anbau sind.

Zu § 7 (2):

Die vorgeschriebenen Bescheinigungen werden oft erst nach Wochen von der amtlichen Untersuchungsanstalt ausgestellt. Deshalb müßte die vorgesehene Frist "spätestens bis zur Herstellung von Mischungen" entfallen und durch die Bestimmung "nach Vorliegen der erforderlichen Bescheinigungen" ersetzt werden.

Zu § 7 (6):

Für ein derartiges Registrierungsverbot bestehen nach unserer Meinung keine praktischen und fachlichen Begründungen, da nur bestimmte Herkünfte und Ökotypen überhaupt verwendet werden dürfen. Dieser Absatz wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 (2):

In Jahren mit schlechten Erntebedingungen werden bei einzelnen Komponenten oft nicht die Normwerte erreicht, sodaß es dann schwierig ist, für alle Komponenten den Normwert einzuhalten. Dieser Absatz müßte daher lauten: ...die Beschaffenheit der Bestandteile mindestens zu 80 % den in der ...

Zu § 11 (4):

Die geforderte Bezeichnung auf Stecktafeln könnte in der Praxis Schwierigkeiten verursachen. Daher wäre die vorgeschriebene Forderung der Bezeichnung auf Stecktafeln abzuändern auf: deutlich sichtbar.

Zu § 11 (5):

Diese Vorschrift ist in der Praxis kaum durchführbar. Vorgeschriebene Bezeichnungen und Kontrollnummern liegen zum Zeitpunkt der Drucklegung von Katalogen und Preislisten vielfach noch nicht vor. Auf Lieferscheinen, insbesondere auf Rechnungen müßte die Bezeichnung "zertifiziert" genügen, da im Rahmen der EDV-Verarbeitung oft aus Platzmangel bei vielen Partien sich technische Schwierigkeiten mit den Kontrollnummern ergeben. Dies trifft auch für die Kontrollnummern gem. § 19 (6) Pflanzenschutzgesetz zu.

Zu § 11 (6):

Das Verbot kann sich wahrscheinlich nur auf Angaben von gesunderhaltenden Wirkungen bei Tier und Mensch, nicht jedoch auf Pflanzen beziehen. Der Text müßte daher geändert werden.

- 3 -

Zu § 12 (3):

Das gewerbsmäßige Ankünden, Mitteilen und Werben müßte von dieser Bezeichnungsvorschrift ausgenommen werden; siehe Ausführungen zu § 11 (5).

Zu § 12 (4):

Die Angabe des Erzeugerlandes ist nach unserer Meinung nicht erforderlich, da für ausländisches Saatgut ohnehin eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erforderlich ist und die Angabe des Erzeugerlandes keine fachlich begründete Information darstellt. Dieser Absatz wäre daher gänzlich zu streichen.

Zu § 14 (1):

Diese Bestimmung entspricht nicht exakten wissenschaftlichen Ergebnissen. Der tatsächliche Minderwert als II. Qualität ist durch das Nichterreichen des Normwertes hinsichtlich nur einer Eigenschaft nicht erwiesen. Die vorliegende Bestimmung müßte daher abgeändert werden, weil sie auch wettbewerbsverzerrend ist, wenn mit einem Merkmal ein Produkt um eine ganze Qualitätsstufe zurückfällt.

Zu § 21:

Das Wort "streng" in der letzten Zeile ist zu wenig exakt und könnte zu extremen Auslegungen führen. Es sollte daher entfallen.

Zu § 24 (2):

Es sollten nach unserer Meinung auch Personen, die in Betrieben tätig sind, welche Saatgut und Sämereien in den Verkehr setzen, ebenfalls nach fachlicher Ausbildung als Kontrollorgane, jedoch nur im eigenen Betrieb, herangezogen werden können. Die Saatgutfirmen verfügen über ausgebildetes Personal und müssen selbst Interesse an einer exakten Probenahme haben. Durch betriebseigene Personen als Probenehmer wären auch eine größere Flexibilität und Kosteneinsparungen gegeben.

Zu § 26 (1):

Da Saatgut und Sämereien sehr oft in Sammelladungen transportiert werden, könnte eine Kontrolle in den Beförderungsmitteln zu Schwierigkeiten und unnötigen Aufenthalten sowie zu Problemen mit den Fahrern, die um die Bestimmungen oft nicht Bescheid wissen und auf die niemand Einfluß hat zum Zeitpunkt der Kontrolle, führen und hohe Strafen zur Folge haben. Die Kontrolle in Beförderungsmitteln sollte daher entfallen.

- 4 -

Zu § 27:

Die Einsicht in die Geschäftsbücher sowie in Aufzeichnungen über die Züchtung und Vermehrung kann nur soweit erfolgen als es sich um die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes handelt. Dies müßte durch das Wort ausschließlich betont werden, und zwar: ... die zur Überprüfung ausschließlich der Einhaltung dieses Gesetzes ...

Zu § 29:

Die Mindesthöhe von S 100.000.-- für die Bestrafung wegen Verweigerung des Zutrittes zu den Räumlichkeiten oder Beförderungsmitteln bzw. Verhinderung der Probenahme ist einfach überhöht und muß abgelehnt werden (siehe auch unsere Stellungnahme zu § 26). Auch die generelle Bestrafung bis zu S 300.000.-- bei Zuwiderhandeln ist zu allgemein gehalten und kann zu sehr unterschiedlicher Handhabung führen und müßte genauer präzisiert werden.

Zu § 32:

Die Übergangsfrist sollte für einen völligen Abverkauf der Lagerware bis 30. Juli 1989 erstreckt werden.

Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz

Zu diesem Entwurf wird seitens der Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter, in welcher die Raiffeisen-Gruppe vertreten ist, eine direkte Stellungnahme erfolgen.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der von uns abgegebenen Stellungnahme und verbleiben

mit besten Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND


Dr. Kleiß
Dr. SchindlErgeht an:

Präsidium des Nationalrates (25 Abschriften)
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Präsidentenkonferenz der Landes- Landwirtschaftskammern Österreichs